

Az.: 3 A 445/16  
1 K 1087/15

beglaubigte  
Abschrift



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

### **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältinnen

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

gegen

den Landkreis Nordsachsen  
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Fahrtenbuchauflagen  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John

am 31. August 2017

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. Mai 2016 - 1 K 1087/15 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 4.800,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Dabei lässt der Senat mangels Vorliegens eines von der Prozessbevollmächtigten der Klägerin unterzeichneten Empfangsbekennnisses dahinstehen, ob der Antrag bereits unzulässig und daher zu verwerfen ist, weil er entgegen § 124a Abs. 4 Satz 2 VwGO nicht beim Verwaltungsgericht, sondern direkt beim Obergerverwaltungsgericht eingereicht wurde. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt jedenfalls nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.), der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.) oder der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.) gegeben sind.
- 2 1. Das Vorbringen der Klägerin rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils.
- 3 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts

ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid des Beklagten vom 10. März 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesamts für Straßenbau und Verkehr vom 19. Juni 2015 abgewiesen, womit der Klägerin unter anderem die Führung eines Fahrtenbuchs für ein Firmenfahrzeug einschließlich Ersatz- und Nachfolgefahrzeuge auferlegt wurde.
- 5 Das hiergegen gerichtete Vorbringen der Klägerin zeigt keine ernstlichen Zweifel auf. Die aufgeworfenen Rechtsfragen sind in der Rechtsprechung des Senats geklärt.
- 6 Nach § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO kann die nach Landesrecht zuständige Behörde gegenüber einem Fahrzeughalter für ein oder mehrere auf ihn zugelassene oder künftig zuzulassende Fahrzeuge die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen, wenn die Feststellung eines Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften nicht möglich war. Die Verwaltungsbehörde kann ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge bestimmen (§ 31a Abs. 1 Satz 2 StVZO).
- 7 Unmöglich i. S. v. § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO ist die Feststellung eines Fahrzeugführers nicht erst dann, wenn nicht aufgeklärt werden kann, wer das Fahrzeug im Tatzeitpunkt geführt hat. Unmöglichkeit liegt vielmehr immer dann vor,

wenn alle nach Sachlage nötigen und möglichen, vor allem aber auch angemessenen und zumutbaren Nachforschungen ergebnislos geblieben sind. Wirkt der Fahrzeughalter nicht mit, indem er konkrete Hinweise liefert, wer als Fahrzeugführer im Zeitpunkt des Verkehrsverstößes konkret in Betracht kommt, ist die Behörde allerdings nicht zu weitergehenden Ermittlungen verpflichtet. Denn es ist der Polizei regelmäßig nicht zuzumuten, wahllos zeitraubende, kaum Aussicht auf Erfolg bietende Ermittlungen zu betreiben (BVerwG, Beschl. v. 9. Dezember 1993 - 11 B 113.93 -, juris Rn. 4; SächsOVG, Beschl. v. 22. Mai 2017 - 3 A 468/16 -, juris Rn. 7; Beschl. v. 8. April 2014 - 3 B 462/13 -, juris Rn. 6).

- 8 Wurde der Verkehrsverstoß - wie hier - mit einem Firmenfahrzeug begangen, ist es nicht Aufgabe der ermittelnden Behörde, innerbetriebliche Vorgänge aufzudecken, denen die Geschäftsleitung weitaus näher steht. Es fällt vielmehr in die Sphäre der Geschäftsleitung, entweder von vornherein organisatorische Vorkehrungen dafür zu treffen, dass festgestellt werden kann, welche Person zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes Firmenfahrzeug benutzt hat, oder jedenfalls der Behörde den Firmenangehörigen oder gegebenenfalls auch mehrere Firmenangehörige zu benennen, denen das betreffende Fahrzeug betriebsintern zugeordnet ist (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7. Oktober 2016 - 3 B 115/16 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 15. September 2016 - 3 A 520/16 -, juris Rn. 6).
- 9 Die Fahrtenbuchauflage soll zum einen sicherstellen, dass es - anders als im Anlassfall - bei künftigen Verkehrsverstößen mit dem Fahrzeug möglich ist, ohne Schwierigkeiten festzustellen, wer das Fahrzeug geführt hat. Zum anderen soll künftigen Fahrern zum Bewusstsein gebracht werden, dass sie als Täter ermittelt und mit Sanktionen belegt werden können, wenn sie sich als Fahrzeugführer verkehrswidrig verhalten (BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 1982 - 7 C 3.80 -, juris; st. Rspr des Senats: vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22. Mai 2017 a. a. O. Rn. 8; Beschl. v. 4. August 2014 - 3 B 90/14 -, juris Rn. 4; Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 43. Aufl. 2015, § 31a StVZO Rn. 2, Rn. 4 m. w. N.).
- 10 Der Fahrtenbuchauflage kommt somit eine rein präventive und keine strafende Funktion zu. Sie stellt ausschließlich eine der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs dienende Maßnahme der Gefahrenabwehr dar. Angesichts des

präventiven Charakters der Fahrtenbuchauflage kommt es nicht darauf an, ob der Fahrzeughalter die Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers nach einer Zuwiderhandlung gegen Verkehrsvorschriften zu vertreten hat. Diese Sichtweise entspricht sowohl dem Wortlaut des § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO als auch dem Gesetzeszweck. Die Führung eines Fahrtenbuchs kann daher auch dann angeordnet werden, wenn der Fahrzeughalter vor dem Eintritt der Verjährung an der Feststellung mitgewirkt hat, die gebotenen Ermittlungsbemühungen der Behörde jedoch gleichwohl erfolglos geblieben sind (SächsOVG, Beschl. v. 27. Mai 2015 - 3 A 504/14 -, juris Rn. 9; OVG NRW, Beschl. v. 28. Oktober 2013 - 8 A 562/13 -, juris Rn. 14; Dauer a. a. O. § 31a StVZO Rn. 4). Angesichts ihres präventiven Charakters kommt es für die Anordnung der Fahrtenbuchauflage auch nicht darauf an, ob dem Fahrzeughalter ein Zeugen- oder Aussageverweigerungsrecht zusteht. Ein doppeltes „Recht“, sich nach einem Verkehrsverstoß nicht selbst oder als Zeuge einen Angehörigen zu belasten und zugleich trotz fehlender Mitwirkung bei der Feststellung des Fahrzeugführers auch von einer Fahrtenbuchauflage verschont zu bleiben, besteht nicht (st. Rspr.; vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22. März 2017 - 3 B 42/17 -, juris Rn. 9; Beschl. v. 19. August 2013 - 3 B 360/13 -, juris Rn. 7 m. w. N.).

- 11 Die Klägerin, eine Möbelspedition, hatte erst in ihrer Klagebegründung und damit nach Ablauf der Verjährungsfrist eingeräumt, dass ihr Geschäftsführer das Fahrzeug im Zeitpunkt des Verkehrsverstoßes geführt hatte.
- 12 Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt sie vor: Wenn schon den Polizeibeamten der Polizeidirektion Leipzig anlässlich der Anhörung des Geschäftsführers am 19. Januar 2015 in den Räumen der Klägerin nicht möglich gewesen sei, diesen anhand des Lichtbildes zu identifizieren, könne dies von ihm auch nicht erwartet werden.
- 13 Dieses Vorbringen führt nicht zur Zulassung der Berufung. Kommt es nach dem Vorstehenden nämlich gar nicht darauf an, ob der Fahrzeughalter die Unmöglichkeit der Feststellung des Fahrzeugführers zu vertreten hat, ist die Qualität des vom Radargerät gefertigten Lichtbildes, welches den fahrzeugführenden Geschäftsführer der Klägerin zeigt, schon nicht von rechtlicher Relevanz. Für die Feststellung des Tatbestandsmerkmals der Unmöglichkeit i. S. v. § 31 a Abs. 1 Satz 1 StVZO genügt es daher, wenn der Fahrzeughalter - wie hier - nicht mitwirkt, indem er konkrete

Hinweise liefert, wer als Fahrzeugführer des Geschäftswagens im Zeitpunkt des Verkehrsverstoßes konkret in Betracht kommt. Der Geschäftsführer der Klägerin hätte folglich, zumal er sich im Verfahren zur Anordnung einer Fahrtenbuchauflage nicht auf ein etwaiges Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, bereits im Rahmen der Anhörung zum Verkehrsverstoß, spätestens aber anlässlich des Besuchs von Polizeibeamten der Polizeidirektion Leipzig, zumindest den Kreis der in Betracht kommenden Nutzungsberechtigten des Geschäftswagens benennen müssen.

- 14 Im Übrigen ist die Behauptung des Geschäftsführers der Klägerin, er sei nicht in der Lage gewesen, sich selbst zu identifizieren, auch nicht glaubhaft, sondern erweist sich als bloße Schutzbehauptung. Zwar ist auf dem vom Radargerät gefertigten Lichtbild die Stirn des Gesichts des Fahrzeugführers teilweise vom Rückspiegel verdeckt. Es zeigt jedoch deutlich den unverdeckten Teil des Gesichts des Fahrzeugführers. Dieser trägt eine Brille und ist mit Hemd und Krawatte gekleidet. Dass der Geschäftsführer der Klägerin sich selbst nicht erkannt haben will, ist völlig unrealistisch, zumal als Fahrzeugführer der Limousine - vermutlich ein Geschäftswagen der Möbelspedition - nur wenige in Betracht kommen dürften.
- 15 2. Das Vorbringen der Klägerin zeigt keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache auf, da sie schon keine konkreten Tatsachen- oder Rechtsfragen bezeichnet, deren Klärung besondere Schwierigkeiten begründen soll (SächsOVG, Beschl. v. 30. Mai 2012 - 2 A 394/10 -, juris). Im Übrigen sind die streitentscheidenden Rechtsfragen - wie oben ausgeführt - in der Rechtsprechung des Senats hinreichend geklärt.
- 16 3. Das Vorbringen der Klägerin rechtfertigt auch nicht die Zulassung der Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.
- 17 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung

bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -; juris Rn. 13, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124a Rn. 211 ff.). Nicht klärungsbedürftig ist eine Rechtssache, wenn die Frage in der obergerichtlichen oder höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt ist.

- 18 Die von der Klägerin aufgeworfene Frage, ob eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 31a StVZO allein darin gesehen werden könne, dass der Fahrzeugführer sich unter dem vom Fahrzeughalter eingegrenzten Täterkreis befinde und dennoch von der Behörde im Rahmen einer Gegenüberstellung nicht identifiziert werden könne, rechtfertigt nicht die Zulassung der Grundsatzberufung, da es hierauf - wie oben zu 1. ausgeführt - in der Rechtsprechung zu § 31a Abs. 1 Satz 1 StVZO geklärt ist.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt im Übrigen der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Groschupp

John